

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

34 (27.4.1825) Beilage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

B e i l a g e

zu No. 34.

des Großherzogl. Badischen Anzeiger-Blatts für den Dreissam - Kreis. 1825.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidation.

(3) Gegen Jakob Treßler von Gal-
lenweiler wird hiemit Sontprozess erkannt,
und öffentliche Schulden-Liquidation in dies-
seitiger Amtskanzlei auf den

20. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr anaeordnet, wobei die
betreffenden Gläubiger unter Vermeidung des
Ausschlusses von der gegenwärtig vorhande-
nen Masse zu erscheinen, und ihre Forde-
rungen unter Vorlage der Beweisurkunden
richtig zu stellen haben. Zugleich wird be-
merkt, daß man bei diesem Anlasse ein Borg-
oder Nachlaß-Vertrag versuchen, und die
nicht erscheinenden Gläubiger als der Erklä-
rung der Mehrzahl von den erschienenen bei-
pflichtend betrachten werden.

Staufen, den 2 April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schuldenliquidation.

(3) Gegen den Wittwer Anton Bläule
beim Löwen in Kroßingen, wird hiemit
Sontprozess erkannt, und öffentliche Schul-
den-Liquidation auf

Dienstag den 3. Mai d. J.

Morgens 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei ab-
zuhaltend anaeordnet, wobei alle diejenigen
Gläubiger, welche bei der unterm 11. Jänner
d. J. bei dem Großherzoglichen Amtsdrevisorat
Staufen bewirkten Schulden-Liquidation nicht
erschienen sind, und nicht liquidirt haben, zu
erscheinen, und ihre Forderungen um so ge-
wisser unter Vorlage der Beweisurkunden an-
zumelden haben, als sie sonst von der gegen-

wärtig vorhandenen Masse ausgeschlossen
würden.

Staufen, den 6. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

S a n t . E d i k t .

(3) Gegen das Vermögen des Benshof-
Beständers Johann Dold von St. Peter,
ist der Sontprozess erkannt, und wird nun
zur Schulden-Richtigstellung Tagfahrt auf

Montag den 2. Mai d. J.

Vormittags 8 Uhr dahier vor dem Landamt
angeordnet, wobei die Gläubiger oder ihre
Bevollmächtigte bei Vermeidung des Aus-
schlusses zu erscheinen, und ihre Ansprüche
unter Vorlegung der Beweisurkunden rich-
tig zu stellen, und auszuführen haben.

Freiburg, den 11. April 1825.

Großherzogl. Landamt.

S a n t . E d i k t .

(3) Ueber die Verlassenschaft des Pfarrer
und bischöflichen Decan Maier zu Wehr,
welche durch die bereits bekannten Schulden
an Größe mehrfach überdiesen wird, haben
wir die Sont erkannt, und fordern Alle,
welche an diese Verlassenschaft aus was im-
mer für einem Grunde Forderungen zu stel-
len haben, hiemit auf

Donnerstag den 5. Mai d. J.

auf diesseitiger Amtskanzlei ihre Forderungen
unter Vorlage der Beweistitel um so gewisser
anzumelden, und über allfällige Vorrechte zu
verhandeln, als sie widrigens von der Masse
ausgeschlossen werden würden.

Sättingen, den 7. April 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

A u f f o r d e r u n g .

(3) Der von dem Großherzoglich Badischen
Garde-Cavallerie-Regiment zu Karlsruhe
entwichene Gardist Joseph Greß von

Hier wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit drei Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach truchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretener Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Mannheim, den 14. April 1825.

Großherzogl. Stadttamt.

V o r l a d u n g.

(3) Michael Faller von Falkau, welcher schon seit 20 Jahren keine Kunde mehr von sich gab, wird hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zum Empfang seines in 785 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz überlassen würde.

Neustadt den 13. April 1825.

Großherzogl. Bad. F. F. Bezirksamt.

V o r l a d u n g.

(3) Der seit der Schlacht bei Leipzig vermisste Leopold Hamm von Schutterzell, damals Gemeiner bei dem Großherzogl. Bad. 2 Infanterie Regiment, oder dessen etwaige Erben werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, widrigenfalls man den Soldaten Leopold Hamm für verschollen erklären, und dessen in 157 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Sicherheit überlassen würde.

Lahr den 29. März 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

V o r l a d u n g.

(2) Der schon über 30 Jahre von Haus abwesende Konrad Danegger von Unadingen, welcher über seinen Aufenthalt noch nie eine Benachrichtigung erteilt hat, wird andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier um so gewisser zu stellen, als derselbe sonst für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz hinausgegeben würde.

Hüfingen, den 15. April 1825.

Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.

M u n d t o d . E r k l ä r u n g

(3) Der Bürger Matbias Matklin von Dattingen wird wegen verschwenderischen

Lebenswandel im ersten Grad für mundtobt erklärt, und unter Pflegschaft des Job. Jakob Ziegler von da gestellt, ohne dessen Bestimmung er keine der im Landrechtssatz 513 bezeichneten Handlungen rechtsgültig eingehen kann.

Müllheim, den 8. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

M u n d t o d e r k l ä r u n g.

(2) Die ledige Christina Autenrieth von Dypfingen, wird wegen gänzlicher Vernachlässigung ihres Vermögens im ersten Grade mundtobt erklärt, und ihr verstorben ohne Mitwirkung ihres aufgestellten Aufsichtspflegers des Schullehrers Eberle von Dypfingen eine der im Landrechtssatz 513. benannten Handlungen auszuüben.

Freiburg, den 20. April 1825.

Großherzogliches Landamt.

B. B. d. e. B.

S t e h l e.

A m o r t i s i r t e O b l i g a t i o n.

(3) Unter Beziehung auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 28. Februar d. F. werden hiermit die von dem Landständischen Controlleur Rueffer unter No. 127. und 128. als Dienstcaution eingelegte Breisgau Landständische Obligationen für amortisirt erklärt.

Freiburg, am 13. April 1825.

Großherzogliches Stadttamt.

v. Christmar.

U n t e r p f a n d s b u c h - E r n e u e r u n g.

(3) Das Unterpfandsbuch in der Gemeinde Worblingen muß seiner dermaligen Gebrechen wegen erneuert, und in vorschriftsmäßigen Stand gestellt werden.

Die Besitzer solcher Forderungen, welche mit Unterpfandsrechte auf Eigenschaften der zur Gemeinde Worblingen mit Hüttisheim gehörigen Gemarkung versehen sind, werden daher aufgefordert, die Pfand-Urkunden entweder in Urschrift oder in beglaubigten Abschrift bei der zur Erneuerung aufgestellten Kommission in Worblingen vom 1. bis 3. Juni l. F. zu produciren.

Nach Umfluß dieses Termins wird das Pfandgericht jeder fernern Haftung der bestanden aber nicht erneuerten Pfandrechte entbunden, und die Nichterschehenden hätten

Die hieraus entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Radolpshzell, den 12. April 1825.

Großherzoglich Bad. Bezirksamt.

B e f a n n t m a c h u n g.

(2) Durch eine von der Großherzogl. Ober-Postdirektion angeordnete, mit nächstem Monat April in Ausübung kommende neue Einrichtung, Vermehrung und Beschleunigung der Briefposten, hat auch die Ankunfts- und Abgangs-Zeit derselben bei dem bisherigen Post-ämte wesentliche Aenderungen erlitten, welche man durch nachstehendes Verzeichniß mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß künftighin auch am Freitag Nachmittag das Post-Bureau bis 7 Uhr offen seyn wird.

Freiburg, den 23. März 1825.

Großherzogliches Postamt.

Frankfurter Briefpost.

Ankunft.	
Sonntag	Morgens 9 1/2 Uhr.
Montag	Morgens 9 1/2 Uhr.
Dienstag	Morgens 9 1/2 Uhr.
Mittwoch	Morgens 9 1/2 Uhr.
Donnerstag	Morgens 9 1/2 Uhr.
Freitag	Nachts 10 Uhr.
Samstag	Nachts 12 Uhr.

Abgang.	
Sonntag	früh 6 Uhr.
Sonntag	Abends 5 1/2 Uhr.
Dienstag	früh 6 Uhr.
Mittwoch	früh 6 Uhr.
Mittwoch	Abends 5 Uhr.
Donnerstag	Abends 7 1/2 Uhr.
Samstag	früh 6 Uhr.

Basler Briefpost.

Ankunft.	
Sonntag	früh 3 1/2 Uhr.
Dienstag	früh 3 1/2 Uhr.
Mittwoch	früh 3 1/2 Uhr.
Donnerstag	Abends 8 Uhr.
Samstag	früh 3 1/2 Uhr.

Abgang.	
Sonntag	Mittag 1 Uhr.
Montag	Mittag 1 Uhr.
Dienstag	Nachts 12 Uhr.
Mittwoch	Mittag 1 Uhr.
Donnerstag	Mittag 1 Uhr.
Freitag	Nachts 10 Uhr.

Schaffhauser Briefpost
(mit der Correspondenz nach und aus Tyrol und Italien.)

Ankunft.	
Sonntag	früh 5 1/4 Uhr.
Dienstag	Morgens 9 1/2 Uhr.
Mittwoch	früh 5 1/4 Uhr.
Samstag	früh 5 1/4 Uhr.

Abgang.	
Montag	Vormittags 11 Uhr.
Dienstag	Abends 4 Uhr.
Donnerstag	Vormittags 11 Uhr.
Samstag	Abends 5 1/2 Uhr.

Constanzer Briefpost.

Ankunft.	
Sonntag	früh 5 1/4 Uhr.
Mittwoch	früh 5 1/4 Uhr.
Samstag	früh 5 1/4 Uhr.

Abgang.	
Montag	Nachmittag 3 Uhr.
Dienstag	Abends 4 Uhr.
Donnerstag	Vormittags 11 Uhr.
Samstag	Abends 5 Uhr.

Ulmer und Desreicher Briefpost.

Ankunft.	
Mittwoch	und Samstag früh um 5 1/4 Uhr.

Abgang.	
Dienstag	Abends 4 Uhr.
Samstag	Abends 5 1/2 Uhr.

St. Blasianische Briefpost.

Ankunft.	
Mittwoch	früh 5 1/4 Uhr.
Samstag	früh 5 1/4 Uhr.

Abgang.	
Montag	Vormittags 11 Uhr.
Donnerstag	Vormittags 11 Uhr.

Zu allen diesen Posten müssen die Briefe wenigstens eine halbe Stunde vor den oben festgesetzten und unveränderlichen Abgangs-Zeiten aufgegeben, oder respective in die Brieflade gelegt werden, wenn auf gewisse Absendung am nämlichen Tage gerechnet werden will.

Bräclustv. Bescheid.

(3) Alle diejenige, welche die ihnen in der Gemarkung Nemprechtsbosen zustehende Unterpfands- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften der diesseitigen Aufforderung vom 1. Oktober v. J. ungeachtet, vor der zur Erneue-

zung des Memprechtshoferes Pfandbuchs verordneten Kommission in dem anberaumten Termin nicht liquidirt haben, werden nunmehr mit etwa nachkommenden Reklamationen ausgeschlossen, und das Landgericht aller Gewährleistung und Haftungsverbindlichkeit für die nicht angemeldet wordene Pfand, und Vorkugsrechte für entbunden erklärt.

Rheinbischofsheim, den 29. März 1825.
Großherzogl. Bezirksamt.

Diebstahls-Anzeige.

(3) An einem Freitag den 21. oder 28. Jänner d. J. Abends gegen 10 Uhr sind dem Maurus Ruf, gebürtig von St. Peter, Dienstknecht auf dem Rain folgende Stücke aus seinem mit Gewalt geöffneten Kleiderkasten entwendet worden.

- 1) Ein weißer lederner Geldbeutel mit circa 18 fl.
- 2) Ein Paar hohe kalblederne Stiefel.
- 3) Ein Paar weiße wollene Strümpf.
- 4) Ein Taschenmesser mit schwarz beinem Heft ohne Spiz.
- 5) Ein baumwollenes Sacktuch mit rothen und weißen Viereck.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, um sowohl auf die entwendeten Gegenstände als auf den Besizer fahnden zu können.

Freiburg, den 6. April 1825.
Großherzogl. Landamt.

Kaufanträge und Verpachtungen.

Wein-Verkauf.

(3) Am Mittwoch den 4. Mai Vormittags 9 Uhr werden in der herrschaftlichen Kellerei in Sulzburg ohngefähr
350 Saum Wein 1823r Gewächs,
50 — — 1824r — — und
20 — — 1824r Weinbette, so wie
eine Quantität Weinstein und Floß
gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Zugleich zeigen wir auch an, daß höherer Anordnung zu Folge, bei hiesiger Kellerei der Handverkauf erlaubt, und daß künfftig

regelmäßig am 1ten und 3ten Mittwoch jeden Monats um die an den Fässer angeschriebenen Preise ad 8 — 10 und 13 fr. in obiger Kellerei Weine abgegeben, und daß am 1ten Mittwoch jeden Monats noch extra eine Weinversteigerung abgehalten werden wird.

Müllheim, den 12. April 1825.
Großh. Domainen-Verwaltung.

Versteigerung.
(3) Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zieglers Michael Klumpp werden bis

Donnerstag den 5. Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Gastwirthshaus zum Sternchen dahier der Erbvertheilung wegen öffentlich zu Eigenthum versteigert werden:

Eine Ziegelhütte von 3 Stockwerken mit 28,000 Brettern, sammt dabei liegenden zwei stöckigen Wohnhaus mit zwei Scheuren, Stalung, Hoiraitz und Garten, Holzschopf, zwei Steinplätzen, Steintrockenschopf und ausgemauertes Kalk-Ablöschhütte, sodann eine hiezu gehörige und im Rüppenheimer Bann liegende Kalksteingrube von ungefähr 1 Viertel — wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Bedingungen täalich auf der Hütte oder bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden können, und daß auswärtige Steigliebhaber sich mit Vermögens- Zeugnissen auszuweisen haben.

Kastadt, den 13. April 1825.
Großh. Amts- Revisorat.

Verkauf.

(3) Das Großherzogl. Bad. Fürstl. Fürstbergische Bezirksogl. Bad. Fürstl. Fürstbergische Bezirksogl. Neustadt, hat den Verkauf der Liegenschaften des Moiss Kirner dahier angeordnet.

Zum Verkauf des Hauses, 31 Ruthen Garten am Hans und 15 Ruthen Stadtgarten am Reibberg, haben wir

Dienstag den 2. Mai l. J. festgesetzt, wo die Kaufslustigen, Fremde mit genügenden Vermögens- und Sittenzuugnissen versehen, Abends 5 Uhr im Gasthaus zum Adler erscheinen mögen.

Löffingen, den 31. März 1825.
Bürgermeisteramt.
Ketterer.